



EUROPÄISCHE KOMMISSION

BRÜSSEL, DEN 29/10/2010

GESAMTHAUSHALTSPLAN – HAUSHALTSJAHR 2010
EINZELPLAN III – KOMMISSION TITEL 27, 30

MITTELÜBERTRAGUNG Nr. DEC 58/2010

EUR

HERKUNFT DER MITTEL

KAPITEL 30 01 – Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Versorgungsbezüge und verbundene Ausgaben

POSTEN 30 01 14 01 – Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

NGM - 2 456 108

POSTEN 30 01 15 03 – Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen

NGM - 2 000 000

BESTIMMUNG DER MITTEL

KAPITEL 27 01 – Verwaltungsausgaben des Politikbereichs Haushalt

POSTEN 27 01 12 02 – Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel

NGM 4 456 108

I. AUFSTOCKUNG

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

27 01 12 02 — Deckung von Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Kassenmittel

b) Zahlenangaben (Stand: 15.10.2010)

	NGM
1A. Mittel des Haushaltsjahres (ursprüngl. Ansatz + BH)	p.m.
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Übertragungen	0
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	0
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	0
<hr/>	
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)	0
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	4 456 108
7. Beantragte Aufstockung	4 456 108
8. Anteil der Aufstockung an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	entfällt
9. Anteil der kumulierten Aufstockungen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 17a der DB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	NGM
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 15.10.2010	0
3. Ausführungsrate $[(1-2)/1]$	entfällt

d) Begründung

Abrechnung von Beträgen, die im Rahmen der Rechtssache FORTIS/PROMDEI auf nicht im Haushaltsplan erfasste Konten gebucht wurden (3,056 Mio. EUR)

Die beantragte Aufstockung dient der Abrechnung der Beträge, die im Rahmen der Rechtssache FORTIS/PROMDEI auf nicht im Haushaltsplan erfasste Konten gebucht wurden (3 056 107,09 EUR). Das betreffende Konto kann geschlossen werden, nachdem die Kommission infolge eines Urteils des „Tribunal der Première Instance“ in Brüssel, gegen das nach Stellungnahme des Rechtsanwalts der Kommission und des Juristischen Dienstes keine Berufung eingelegt wurde, im Dezember 2008 wegen „Rechtsirrtums“ eine negative Einziehungsanordnung zur Annullierung der Forderung gegenüber FORTIS ausgestellt hat.

Die im Jahr 1998 von einem Konto der Kommission bei der Bank GENERALE DE BANQUE (die in der Folge als FORTIS und schließlich BNP PARIBAS FORTIS firmierte) überwiesenen Beträge sind wegen unregelmäßiger Handlungen der von der GENERALE DE BANQUE gewählten vermittelnden Banken (PROMDEI BANKA ZAGREB und PROMDEI BANKA SARAJEVO) nicht in voller Höhe bei dem in Sarajewo im Bereich der humanitären Hilfe tätigen Empfänger angekommen.

Am 10. März 1999 war auf der Grundlage eines Rechtsgutachtens eine Einziehungsanordnung gegen GENERALE DE BANQUE ausgestellt worden, und die Bank war aufgefordert worden, vor dem 31. März 1999 den Betrag von 3 056 107,09 EUR zu zahlen. Um zu vermeiden, dass dem Empfänger ein Schaden entsteht, hatte die Kommission am 17. März 1999 den nicht angekommenen Betrag (3 056 107,09 EUR) erneut zur Zahlung angewiesen und in Erwartung des Ergebnisses des Einziehungsverfahrens vorläufig auf einem nicht im Haushaltsplan erfassten Konto verbucht. Der Empfänger hat den Erhalt des Betrags bestätigt.

Ogleich sich die GENERALE DE BANQUE zunächst bereit erklärt hatte, den von der Kommission geforderten Betrag zu erstatten, hat sie ihren Standpunkt anschließend grundlegend geändert. Zwischen 1999 und 2005 fanden eine Reihe von Kontakten zwischen der GENERALE DE BANQUE und den vermittelnden Banken statt. Allerdings hat sich herausgestellt, dass sich die beiden PROMDEI-Banken in Abwicklung befanden. Für die Bank PROMDEI BANKA ZAGREB wurde bestätigt, dass die Bank über keinerlei liquide Mittel mehr verfügte und das übrige Vermögen selbst zur Befriedigung der bevorrechtigten Gläubiger nicht ausreichte.

Der Rechnungsführer der Kommission beauftragte daraufhin den Juristischen Dienst, gegen FORTIS das „Einziehungsverfahren mit allen ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln“ einzuleiten; 2006 stellte der Anwalt der Kommission eine neue Einziehungsanordnung aus. Im Juni 2007 schlug FORTIS als einvernehmliche Lösung die Zahlung eines Saldobetrags von 689 675 EUR vor. Die Kommission lehnte diesen Vorschlag ab und stellte im Oktober 2007 beim „Tribunal der Première Instance“ in Brüssel einen Antrag auf Ausstellung eines Vollstreckungstitels gegen FORTIS. Mit Urteil vom 7. November 2008 wurde dieser Antrag der Kommission vom Gericht abgewiesen. In Anbetracht der Begründung des Urteils hielten der Anwalt der Kommission und der Juristische Dienst ein Berufungsverfahren für nicht angebracht.

Aufgrund dieser Stellungnahme wurde eine negative Einziehungsanordnung zur Annullierung der Forderung gegenüber FORTIS in Höhe von 3 056 107,09 EUR wegen „Rechtsirrtums“ ausgestellt. Diese Mittelübertragung ermöglicht die Finanzkorrektur des auf einem nicht im Haushaltsplan erfassten Konto verbuchten Betrags. Diese Ausgabe entspricht der Haushaltlinie 27 01 12 02, die nach den Erläuterungen Mittel für Finanzkorrekturen für Fälle erfasst, „in denen eine Forderung ganz oder teilweise annulliert wird, nachdem sie bereits als Einnahme verbucht wurde (insbesondere im Falle der Verrechnung mit einer Gegenforderung)“.

Abrechnung der Verwahrkonten der Delegationen (1,4 Mio. EUR)

Sowohl im Rahmen des laufenden Aktionsplans zur Qualität der Rechnungsführung als auch im Rahmen der Arbeitsgruppe für die Errichtung des Europäischen Auswärtigen Dienstes (EAD) wurden die Delegationen aufgefordert, sämtliche Verwahrkonten abzurechnen. Im Ergebnis dieser Maßnahme wurde eine große Zahl offener Posten abgeschlossen.

Allerdings verbleiben noch einige offene Posten, bei denen nicht davon ausgegangen werden kann, dass sie kurzfristig abgeschlossen werden können. Beispiele hierfür sind u. a. Fälle, in denen Einziehungen erfolgt sind, die nicht ordnungsgemäß verbucht wurden, Fälle, in denen Rechtsstreitigkeiten mit örtlichen Behörden bestehen (insbesondere betreffend MwSt) und für die kein zügiger Abschluss und somit auch kein Rechnungsabschluss zu erwarten ist, und Fälle, in denen eine Einziehung zwar nicht unmöglich ist, inzwischen aber sehr unwahrscheinlich erscheint.

In solchen Fällen ist ein Rechnungsabschluss sehr schwierig. Es gilt jedoch festzuhalten, dass die Delegationen ungeachtet der Tatsache, dass die Außenstände der Haushaltlinie 27 01 12 02 des Haushaltsplans 2010 angelastet werden, in den meisten Fällen ihre Ansprüche nicht aufgeben, sondern weiterhin versuchen werden, die geschuldeten Beträge einzuziehen und dem Haushalt als Einnahmen zuzuführen.

Im Zuge der Prüfung solcher Fälle wurden Außenstände erfasst, die als uneinbringlich gelten. Diese Außenstände sollen mit der vorgeschlagenen Übertragung von 1,4 Mio. EUR gedeckt werden. Erläuterung der verschiedenen Fälle:

- Geleistete Kautionen und Sicherheiten (in erster Linie für die Anmietung von Gebäuden, aber auch in anderen Zusammenhängen) – (0,3 Mio. EUR):

Kautionen: Es wurden rund 210 sehr lange zurückliegende Ausgabenvorgänge ermittelt, bei denen es aufgrund ihres Alters sehr schwierig geworden ist, die entsprechende Dokumentation aufzufinden und/oder deren Beträge als vernachlässigbar gering gelten können. In vielen Fällen handelt es sich um Kautionen im Zusammenhang mit bereits seit einiger Zeit ausgelaufenen Verträgen für Telefonanschlüsse, Strom- oder Wasserversorgung in den Delegationen.

Mietgarantien: Bei der Prüfung wurden ungefähr 40 Fälle von Mietgarantien ermittelt, die zum Ende des Mietverhältnisses mit fälligen Mietzahlungen verrechnet und somit erstattet worden waren. Das bedeutet, dass zum Zeitpunkt der Beendigung der Mietverhältnisse nicht die korrekten Buchungen vorgenommen worden waren und die entsprechenden Positionen offen geblieben waren, obwohl die Verträge und Mietgarantien nicht mehr existieren. Die fälligen Mietzahlungen, die mit den Mietgarantien verrechnet worden sind, waren dem Haushalt nicht angelastet worden.

- Fälle von Nichterstattung der MwSt in Delegationen (0,7 Mio. EUR):

Es handelt sich um 1 600 Ausgabenvorgänge verschiedenster Art, für die es den Delegationen bisher nicht gelungen ist, eine Erstattung der entrichteten MwSt zu erwirken. Nach Artikel 20 Absatz 2 der Haushaltsordnung sind MwSt-Beträge nicht zulasten des EU-Haushalts zu verbuchen, sondern nach Artikel 15 der Durchführungsbestimmungen bis zu ihrer Erstattung durch die betreffenden Behörden auf einem Verwahrkonto (wie den vorliegenden) zu erfassen. Die betreffenden Delegationen verfolgen die Erstattung dieser Beträge weiter bzw. verhandeln mit den zuständigen Behörden; die Einziehung der geschuldeten Beträge erscheint jedoch aufgrund des Alters der Ansprüche eher unwahrscheinlich.

- Sonstige nicht abgerechnete Ausgaben (0,4 Mio. EUR):

Diese Kategorie umfasst circa 2 000 offene Buchungen auf sechs Verwahrkonten und betrifft Verwaltungsausgaben, die nicht abgerechnet wurden. Die hier erfassten Vorgänge gehen teilweise bis auf das Jahr 2000 zurück und machen lediglich 0,3 % der seit diesem Datum insgesamt auf diesen Konten verbuchten Ausgaben aus. In Anbetracht des Alters dieser Vorgänge ist es sehr schwierig, die entsprechende Dokumentation aufzufinden und festzustellen, welchen Haushaltslinien die Ausgleichsbeträge jeweils anzulasten sind.

Diese Verwaltungsausgaben umfassen u. a.:

- Vorauszahlungen, die die Delegationen im Zusammenhang mit Dienstreisen von Bediensteten mit Dienort Brüssel geleistet haben,
- Bankgebühren, Portokosten, Ausgaben für Strom, Telekommunikationsdienste oder Kraftstoffe, die irrtümlich zulasten der Verwahrkonten verbucht wurden,
- Vorauszahlungen, die die Delegationen für Reisedienstleistungen, medizinische Versorgung oder Mediendienste geleistet haben oder die von nicht mehr bestehenden Delegationen geleistet wurden.

Die Dienststellen des Rechnungsführers der Kommission und des EAD führen eingehende Kontrollen durch und stimmen die Verwahrkonten regelmäßig ab, um einer Verzögerung der Abrechnung der Verwahrkonten vorzubeugen.

II. ENTNAHME

II.A

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

30 01 14 01 - Vergütungen bei Versetzung in den einstweiligen Ruhestand, bei Stellenenthebung und bei Entlassung

b) Zahlenangaben (Stand: 15.10.2010)

	NGM
1A. Mittel des Haushaltsjahres (ursprüngl. Ansatz + BH)	11 230 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Übertragungen	0
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	11 230 000
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	7 230 000
<hr/>	
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)	4 000 000
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	1 543 892
7. Beantragte Entnahme	2 456 108
8. Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	21,87%
9. Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 17a der DB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	NGM
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 15.10.2010	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Bei dieser Haushaltslinie ist ein Betrag von 2,456 Mio. EUR aus folgenden Gründen verfügbar:

- Die Haushaltsansätze für die Ausgaben im Zusammenhang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1746/2002 des Rates vom 30.9.2002 zur Einführung von Sondermaßnahmen im Zuge der Reform der Kommission betreffend das endgültige Ausscheiden von Beamten der Europäischen Gemeinschaften, die auf eine unbefristete Stelle der Kommission der Europäischen Gemeinschaften ernannt wurden, aus dem Dienst werden auf der Grundlage des Höchstalters für den Übergang zwischen dieser Situation und dem Empfang des Ruhegehalts berechnet. Die betreffenden Personen haben allerdings die Möglichkeit, den Zeitpunkt des endgültigen Ausscheidens aus dem Dienst vorzuziehen, was dazu führt, dass diese Mittel verfügbar sind.
- Die Zahl der Personen, die aus dienstlichen Gründen ihrer Stelle enthoben wurden (Artikel 41 und 50 des Statuts) war geringer, als im Haushaltsplan 2010 vorgesehen.

II.B

a) Bezeichnung der Haushaltslinie

30 01 15 03 Gewichtung und Anpassung der Versorgungsbezüge und Vergütungen

b) Zahlenangaben (Stand: 15.10.2010)

	NGM
1A. Mittel des Haushaltsjahres (ursprüngl. Ansatz + BH)	44 897 000
1B. Mittel des Haushaltsjahres (EFTA)	0
2. Übertragungen	0
<hr/>	
3. Endgültige Mittel des Haushaltsjahres (1A+1B+2)	44 897 000
4. Inanspruchnahme dieser Mittel	41 697 000
<hr/>	
5. Nicht verwendete/verfügbare Mittel (3-4)	3 200 000
6. Bedarf bis Ende des Haushaltsjahres	1 200 000
7. Beantragte Entnahme	2 000 000
8. Anteil der Entnahme an den Mitteln des Haushaltsjahres (7/1A)	4,45%
9. Anteil der kumulierten Entnahmen im Sinne von Artikel 23 Absatz 1 Buchstaben b und c der HO, berechnet gemäß Artikel 17a der DB, an den endgültigen Mitteln des Haushaltsjahres	entfällt

c) Einnahmen aus Einziehungen (aus dem Vorjahr übertragene Mittel) (C5)

	NGM
1. Verfügbare Mittel am Jahresanfang	0
2. Verfügbare Mittel am 15.10.2010	0
3. Ausführungsrate [(1-2)/1]	entfällt

d) Begründung

Die Mittel, die zur Finanzierung der Auswirkungen der auf die Ruhegehälter anwendbaren Berichtigungskoeffizienten bestimmt sind, wurden im HVE 2010 auf der Grundlage der zu Jahresbeginn 2009 geltenden Koeffizienten geschätzt (eine Anpassung wurde Ende 2008 beschlossen). Die Auswirkungen der Finanzkrise und die Entwicklung bestimmter Wechselkurse, besonders des Pfund Sterling, haben zu einer Anpassung der Berichtigungskoeffizienten Ende 2009 geführt, die niedriger war als in den Berechnungen für 2010 vorgesehen. Daher ist ein Betrag von 2,0 Mio. EUR bei dieser Haushaltslinie verfügbar.